

Höchstaltersgrenze für die Übernahme in das Beamtenverhältnis

Verwaltungsgericht Düsseldorf entscheidet nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.04.2015

Überraschend hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 21.04.2015 die Altershöchstgrenzen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen für verfassungswidrig erklärt.

Das bedeutet, dass es ab dem 21.04.2015 keine wirksame Höchstaltersgrenze gibt. Bewerbern um Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe können die Behörden nicht die Überschreitung der Höchstaltersgrenze vorhalten.

Nachdem das Verwaltungsgericht Arnsberg durch Urteil vom 08.07.2015 entschieden hatte, legte das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 25.08.2015 nach und hat ebenfalls das Land Nordrhein-Westfalen unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides verpflichtet, über den Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die durch uns vertretene Klägerin, die im Dezember 1971 geboren wurde, ist ausgebildete Grundschullehrerin und wurde aufgrund erfolgreicher Bewerbung in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Grundschulbereich eingestellt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat ihr einen Arbeitsvertrag zur Unterschrift vorgelegt und zugleich erklärt, dass wegen der Überschreitung der (damals geltenden) Höchstaltersgrenze beabsichtigt sei, keine Verbeamtung vorzunehmen. Gegen die im April 2014 verfügte Ablehnung der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe hat die Klägerin am 16.05.2014 Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben.

Da die Klägerin Mutter eines im April 2000 geborenen Sohnes ist, wurde zum Verzögerungstatbestand der Kinderbetreuung vorgetragen. Die Wirksamkeit der

...2

neuen Höchstaltersgrenze von 40 Jahren gemäß geänderter Laufbahnverordnung vom 30.06.2009 zog die Klägerin nicht in Zweifel, da diese durch mehrere Urteile des Bundesverwaltungsgerichts u. a. vom 23.02.2012 für wirksam erachtet wurde. Später verwies sie auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.04.2015 und bat zwecks Vermeidung weiterer Rechtsnachteile um zeitnahe Entscheidung.

Durch Urteil vom 25.08.2015 entschied das Verwaltungsgericht Düsseldorf zugunsten der Klägerin und ließ die Berufung nicht zu.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.08.2015, AZ: 2 K 3337/14, wird nachstehend bekannt gegeben.

(Nachtrag: Die Entscheidung ist im Volltext veröffentlicht bei openjur.de.)

U. Breitzkreutz
Dr. jur. U. Wiese
 Rechtsanwälte und Notare
H. Legarth
J. Dioker
 Rechtsanwälte
 45657 Recklinghausen
 Reitzensteinstraße 4
 Tel. 0 23 61 / 92 72 - 0
 Fax 0 23 61 / 1 38 32
 Sparkasse Vest Recklinghausen
 Kto.-Nr. 54 478 (BLZ 426 501 50)



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Verkündet am 25. August 2015
 Noack
 Justizhauptsekretärin
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

2 K 3337/14

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Breitzkreutz und andere,
 Reitzensteinstraße 4, 45657 Recklinghausen,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf,
 Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Gz.: 47.02.01.01-47.3.08,

Beklagten,

w e g e n Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
 auf Grund der mündlichen Verhandlung
 vom 25. August 2015

| | |
|--|-------------|
| durch | |
| Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht | Müller |
| Richter am Verwaltungsgericht | Sternberg |
| Richter am Verwaltungsgericht | Dr. Bongard |
| ehrenamtliche Richterin | Bölke |
| ehrenamtliche Richterin | Coenen |

für **Recht** erkannt:

Das beklagte Land wird unter Aufhebung des Bescheides der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28. April 2014 verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 vom Hundert des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

T a t b e s t a n d :

Die am 1. Dezember 1971 geborene Klägerin ist seit dem 1. Februar 2014 unbefristet als tarifangestellte Lehrkraft des beklagten Landes im öffentlichen Schuldienst beschäftigt. Sie begehrt ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Die Klägerin absolvierte in den Fächern evangelische Religionslehre, Deutsch und Mathematik am 30. Oktober 1996 ihre Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Gesamtnote „befriedigend“, 3,1) und am 2. November 1998 ihre Zweite Staatsprüfung (Gesamtnote „befriedigend“, 3,4). Am 12. April 2000 ist ihr Sohn Michel geboren worden.

Nachdem die Klägerin ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beantragt hatte, hörte die Bezirksregierung Düsseldorf sie mit Schreiben vom 4. Februar 2014 zur beabsichtigten Ablehnung dieses Antrages an. Zur Begründung führte die Bezirksregierung aus, in das Beamtenverhältnis auf Probe dürfe nur übernommen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Diese Voraussetzung erfülle die Klägerin nicht, weil sie die Höchstaltersgrenze bereits am 1. Dezember 2011 erreicht habe. Zwar dürfe nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO) in Fällen, in denen sich die Übernahme wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert habe, die Altersgrenze im Umfang der Verzögerung überschritten werden. Dies setze aber voraus, dass die Geburt und die Betreuung eines Kindes die entscheidende (unmittelbare) Ursache für die verzögerte Übernahme gewesen

seien. Eine Überprüfung der fiktiven Einstellungschancen ab dem Zeitpunkt der Geburt des Sohnes der Klägerin habe indes ergeben, dass im vorliegenden Fall keine Kausalität zwischen der Kinderbetreuungszeit und der verzögerten Übernahme bestanden habe. Selbst wenn sich die Klägerin durchgängig bis jetzt beworben hätte, hätte sie aufgrund ihres Ranglistenplatzes zu keinem früheren Zeitpunkt ein unbefristetes Einstellungsangebot erhalten. Die Klägerin habe vor dem Hintergrund ihrer Fächerkombination und ihrer Ordnungsgruppe erst im Einstellungsverfahren für das Schuljahr 2013/2014, und zwar zum 1. Februar 2014 berücksichtigt werden können. Nach alledem seien die von der Klägerin erzielten Leistungen kausal für die erst jetzt vorgenommene Einstellung in den öffentlichen Schuldienst.

Dagegen wandte sich die Klägerin mit Schreiben vom 13. Februar 2014 und trug unter anderem vor, dass sie während der Kinderbetreuungszeit keine Möglichkeit gehabt habe, (befristete) Arbeitsverträge abzuschließen, um in der Ordnungsgruppe beziehungsweise Rangliste aufzusteigen. Auch sei es ihr nicht möglich gewesen, Vertretungsstellen mit höherer Stundenanzahl anzunehmen, um ihre Chancen für eine Einladung zu Auswahlgesprächen zu verbessern.

Mit Bescheid vom 28. April 2014, zugestellt am 2. Mai 2014, lehnte die Bezirksregierung Düsseldorf den Antrag der Klägerin auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe im Wesentlichen aus den Gründen des angeführten Anhörungsschreibens ab und wiederholte ihre Auffassung, dass die Kinderbetreuungszeiten der Klägerin nicht kausal für die Überschreitung der Altersgrenze gewesen seien. Davon abgesehen sei die Klägerin im Zeitpunkt ihrer Einstellung am 1. Februar 2014 bereits 43 Jahre und zwei Monate alt gewesen. Sie habe damit auch unter Berücksichtigung einer Kinderbetreuungszeit von drei Jahren die maßgebliche Höchstaltersgrenze überschritten.

Die Klägerin hat am 19. Mai 2014 Klage auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erhoben, zu deren Begründung sie ergänzend vorträgt: Der Ablehnungsbescheid sei bereits deswegen rechtswidrig, weil die Bezirksregierung fehlerhaft davon ausgegangen sei, dass sie im Zeitpunkt der Einstellung bereits 43 Jahre und zwei Monate alt gewesen sei. Tatsächlich sei sie zu diesem Zeitpunkt erst 42 Jahre und 2 Monate alt gewesen. Überdies erfolgten weniger als 5 vom Hundert der Stellenbesetzungen im öffentlichen Schuldienst im Wege des sogenannten Listenverfahrens. Im Ausschreibungsverfahren käme es – im Gegensatz zum Listenverfahren – gerade nicht allein auf „Ordnungsgruppen“ und „Listenplätze“ an. Im Ausschreibungsverfahren werde vielmehr auch die Persönlichkeit des Bewerbers berücksichtigt und geprüft, welcher Bewerber am Besten in das Kollegium sowie zum Schulprofil passe. Dafür, dass die Klägerin in einem solchen Verfahren nicht zum Zuge gekommen wäre, trage das beklagte Land die Beweislast.

Die Klägerin beantragt,

das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheides der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28. April 2014 zu verpflichten, über ihren Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Bezirksregierung verweist zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages auf die Gründe des angefochtenen Bescheides und trägt ergänzend vor: Auch bei schulscharfen Auswahlverfahren trage grundsätzlich der Bewerber die Beweislast für sein Vorbringen, dass er eine reelle Einstellungschance gehabt hätte. Denn es sei schlechterdings unmöglich zu rekonstruieren, ob bei einer fiktiven Teilnahme an einem Auswahlverfahren eine Nichteinstellung aus Gründen erfolgt wäre, die allein dem Bewerber zuzuschreiben wären (etwa Wissensstand, Auftreten, Erscheinungsbild, „fachliche Tagesform“). Über derartige Umstände könne das beklagte Land keinen Beweis erbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrags auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, da der Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung vom 28. April 2014 rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Dem Begehren der Klägerin steht insbesondere nicht die Höchstaltersgrenze von 40 Jahren nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) in der hier maßgeblichen Fassung vom 28. Januar 2014, in Kraft getreten am 8. Februar 2014 (GV. NRW. S. 22), entgegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21. April 2015 - 2 BvR 1322/12 und 2 BvR 1989/12 -, juris, entschieden, dass die durch die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1995 (GVBl. 1996 S. 1) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2009 des Landes Nordrhein-Westfalen (GVBl. S. 381, im Folgenden LVO 2009) auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW festgelegten Höchstaltersgrenzen in §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 LVO 2009 mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind. Im Kern hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die pauschale Ermächtigung zur Regelung des Laufbahnwesens der Beamten in § 5 Abs. 1 Satz 1 LBG nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage genüge. Das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratiegebot verpflichteten den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen und diese nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive zu überlassen. Dies gelte auch für die Einstellungs-

höchstaltersgrenzen, die einen schwerwiegenden Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG und grundsätzlich auch in Art. 33 Abs. 2 GG darstellten, weil sie ältere Bewerber regelmäßig ohne Rücksicht auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vom Beamtenverhältnis ausschlossen. Vor dem Hintergrund, dass nicht ersichtlich sei, dass sich der Gesetzgeber Gedanken über die Einführung der Einstellungshöchstaltersgrenzen und ihre grundrechtliche Relevanz gemacht habe, fehle es letztlich an der erforderlichen parlamentarischen Leitentscheidung.

Im Ergebnis nichts anderes gilt für die im Streitfall entscheidungserhebliche Vorschrift des § 8 Abs. 1 LVO. Auch insoweit fehlt es aus den Gründen der angegebenen Entscheidung, die gemäß § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft hat, an einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage für die in Rede stehende Einstellungshöchstaltersgrenze, sodass diese der Klägerin nicht mit Erfolg entgegengehalten werden kann.

Vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 8. Juli 2015 - 2 K 574/13 -, nicht veröffentlicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, § 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen

des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragsschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Müller

Sternberg

Dr. Bongard

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf die Wertstufe bis 25.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ge

währen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Müller

Sternberg

Dr. Bongard



Beglaubigt
Noack
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle